

Satzung

der Gemeinde Weiding

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 07. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 1013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Weiding folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für 15 Jahre
- | | | |
|-----------------|----------|-------------|
| a) Einzelgrab | 120 Euro | (234,70 DM) |
| b) Familiengrab | 225 Euro | (440,06 DM) |
| c) Dreifachgrab | 330 Euro | (645,42 DM) |
- (2) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt
- a) bei Kindern _____ Euro,
 - b) bei Erwachsenen _____ Euro.
- (2) Die Gebühr für die Einsargung einer Leiche beträgt
- a) bei Kindern _____ Euro,
 - b) bei Erwachsenen _____ Euro.
- (3) Die Gebühr für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus beträgt _____ Euro.

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Entsorgung der Kränze und Gestecke

- a) bei Kindern 50 Euro (97,79 DM)
- b) bei Erwachsenen 50 Euro (97,79 DM)

(5) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt

- a) bei Kindern 15 Euro (29,34 DM)
- b) bei Erwachsenen 15 Euro (29,34 DM)

(6) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

- a) für Kinderreihengräber 200 Euro (391,17 DM)
- b) für Erwachsenenreihengräber 200 Euro (391,17 DM)
- c) für Familiengräber 200 Euro (391,17 DM)

(7) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt 100 Euro (195,58 DM)

(8) Eine Gebühr wird erhoben

- a) für eine besondere Ausschmückung des Leichenhauses in Höhe von _____ Euro,
- b) für die Ausschmückung einer Grabstätte in Höhe von
 - aa) _____ Euro für ein Kinderreihengrab,
 - bb) _____ Euro für ein Erwachsenenreihengrab,
 - cc) _____ Euro für ein Familiengrab,

d) für die Ausschmückung der Urnenmauer in Höhe von _____ Euro.

(9) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt pauschal 25 Euro (48,90 DM).

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen (Überfahrungsgebühr) beträgt

- a) innerhalb der Gemeinde _____ Euro,
- b) von oder nach außerhalb der Gemeinde
 - bis _____ km je km _____ Euro,
 - über _____ bis _____ km je km _____ Euro,
 - über _____ km je km _____ Euro.

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

- a) während der Ruhefrist 200 Euro (391,17 DM),
- b) nach Ablauf der Ruhefrist 200 Euro (391,17 DM).

(3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt

- a) während der Ruhefrist 200 Euro (391,17 DM),
- b) nach Ablauf der Ruhefrist 200 Euro (391,17 DM).

(4) Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben

- a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus 50 Euro (97,79 DM),
- b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde 20 Euro (39,12 DM),
- c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 20 Euro (39,12 DM),
- d) Beheizung des Sektionsraumes _____ Euro.

- (5) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt je _____ cm _____ Euro.
- (6) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt 10 Euro (19,56 DM).
- (7) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 10 Euro (19,56 DM).
(innerhalb der Familie kostenlos)
- (8) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt _____ Euro.
- (9) Die Gebühr, für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt _____ DM.
- (10) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt _____ Euro.
- (11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Satzung vom 03.12.1985 ihre Gültigkeit.

93495 Weiding, den 07.12.1999



Holmeier, 1. Bürgermeister